

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. Dezember 2000

Nr. 29

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Technische Volkswirtschaftslehre

192

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre

vom 12. September 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung, für den Diplomstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre vom 17. September 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 485) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. September 2000 erteilt.

Artikel 1

1. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort "Prüfung" durch „2 Teilprüfungen“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird der dritte Unterabsatz wie folgt gefasst:

„Prüfung Informatik/Operations Research	
2 Teilprüfungen:	schriftlich, zwei Stunden
Grundlagen der Informatik I	
Grundlagen der Informatik II	
1 Teilprüfung:	schriftlich, zwei Stunden
Operations Research I	
Operations Research II	

2. In § 11 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ sowie der Klammerzusatz „(je ein Schein)“ gestrichen.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11 a Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung sind folgende, nach § 10 Abs. 2 vorgesehene Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung zu erbringen:

Volkswirtschaftslehre (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1): die Teilprüfung Volkswirtschaftslehre I;

Stochastik (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3): die Teilprüfung Statistik I.

Die Vorschriften des § 12 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten trat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten."

4. In § 12 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Im Fach Informatik/Operations Research haben die Informatik-Teilprüfungen jeweils das Gewicht 1, die Teilprüfung in Operations Research das Gewicht 2.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor